

99012053001000, 99012053001000

Prüfsachverständige für technische Anlagen anerkennen

Heruntergeladen am 30.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/229918445/L100039>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99012053001000, 99012053001000
Leistungsbezeichnung I	Prüfsachverständige für technische Anlagen anerkennen
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	4 - Land: Regelung
Quellredaktion	Rheinland-Pfalz
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Sprinkleranlagen, Starkstromanlagen, Selbsttätige Feuerlöschanlagen, Anzeige der Aufnahme der Tätigkeit, Prüfsachverständige für technische Anlagen, Trockene Steigleitungen, Prüfung vor Inbetriebnahme, Brandmeldeanlagen, elektrische Anlagen, Lüftungsanlagen, Wiederkehrende Prüfung, Rauchabzugsanlagen
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Baurecht (012)

Modul	Sachverhalt
Verrichtungskennung	Erteilung (001)
SDG-Informationsbereich	Erlangung von Lizenzen, Genehmigungen oder Zulassungen im Hinblick auf die Gründung und Führung eines Unternehmens
Lagen Portalverbund	Befähigungs- und Sachkundenachweise (2010200), Erlaubnisse und Genehmigungen (2010400)
Einheitlicher Ansprechpartner	Ja
Fachlich freigegeben am	27.02.2024
Fachlich freigegeben durch	Ministerium der Finanzen Rheinland-Pfalz
Handlungsgrundlage	https://www.landesrecht.rlp.de/bsrp/document/jlr-HTechAnIVRP2022rahmen https://www.landesrecht.rlp.de/bsrp/document/jlr-HTechAnIVRP2022rahmen
Teaser	Für die Anerkennung als Prüfsachverständigen für technische Anlagen stellen Sie einen schriftlichen Antrag an das Ministerium der Finanzen Rheinland-Pfalz.
Volltext	Besonders Fachkundige und befähigte Personen im Bereich der technischen Gebäudeausrüstung können sich um die Anerkennung als Prüfsachverständige für technische Anlagen bewerben, um die Prüfung vor Inbetriebnahme und die wiederkehrenden Prüfungen prüfpflichtiger Anlagen nach Bauordnungsrecht durchführen zu können. https://fm.rlp.de/themen/baurecht-und-bautechnik/pruefingenieure-pruefsachverstaendige-und-puez-stellen https://fm.rlp.de/themen/baurecht-und-bautechnik/pruefingenieure-pruefsachverstaendige-und-puez-stellen
Erforderliche Unterlagen	Dem Antrag sind die erforderlichen Angaben und Nachweise gem. § 5 Abs. 2 der Landesverordnung über die Prüfung technischer Anlagen beizufügen. Insbesondere sind das folgende Unterlagen: 1. 2.

Modul	Sachverhalt
	3. 4. 5. 6. 7.
Voraussetzungen	<p>Die Voraussetzungen für die Anerkennung sind in § 4 der Landesverordnung über die Prüfung technischer Anlagen (AnlPrüfVO) nachzulesen.</p> <p>https://www.landesrecht.rlp.de/bsrp/document/jlr-HTechAnlIVRP2022rahmen</p> <p>https://www.landesrecht.rlp.de/bsrp/document/jlr-HTechAnlIVRP2022rahmen</p>
Kosten	<p>Für die Teilnahme am Anerkennungsverfahren fallen Gebühren nach Ifd. Nr. 3.4.3 der Landesverordnung über die Gebühren für Amtshandlungen der Bauaufsichtsbehörden und über die Vergütung der Leistungen der Prüfsachverständigen und Prüfsachverständiger für Baustatik (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 9. Januar 2007 (GVBl. S. 22), in der jeweils geltenden Fassung, von derzeit 100,00 bis 500,00 EUR an.</p> <p>Der Nachweis über die fachliche Eignung wird durch eine Prüfung bei einer von der Anerkennungsbehörde bestimmten Stelle erbracht und die hierfür anfallenden Kosten sind ebenfalls vom Teilnehmer der Prüfung zu tragen. Höhe und Umfang der Prüfungsgebühren sind abhängig vom Prüfungsort und den Vorgaben des Prüfungsausschusses.</p>
Verfahrensablauf	<p>Der Antrag auf Anerkennung als Prüfsachverständige oder Prüfsachverständiger für technische Anlagen ist schriftlich bei der obersten Bauaufsichtsbehörde zu stellen. Dabei ist anzugeben, für welche Fachrichtung die Anerkennung beantragt wird sowie ob und wie oft ein Verfahren auf Anerkennung als Prüfsachverständige oder Prüfsachverständiger für technische Anlagen, auch außerhalb des Landes Rheinland-Pfalz, erfolglos geblieben ist.</p> <p>Vorlage der Nachweise der Anerkennungsvoraussetzungen.</p> <p>Prüfung der Anerkennungsvoraussetzungen durch die</p>

Modul	Sachverhalt
	Anerkennungsbehörde. Nachweis der fachlichen Eignung durch Prüfung. Anerkennung und Urkundenüberreichung.
Bearbeitungsdauer	Über den Antrag auf Anerkennung ist innerhalb von drei Monaten nach Vorlage der vollständigen Antragsunterlagen zu entscheiden (§ 42a Verwaltungsverfahrensgesetz).
Frist	Keine.
weiterführende Informationen	
Hinweise	
Rechtsbehelf	Klage nach der Verwaltungsgerichtsordnung.
Kurztext	
Ansprechpunkt	Bitte wenden Sie sich an das Ministerium der Finanzen als Oberste Bauaufsichtsbehörde. https://fm.rlp.de/ https://fm.rlp.de/
Zuständige Stelle	https://fm.rlp.de/themen/baurecht-und-bautechnik/pruefingenieure-pruefsachverstaendige-und-puez-stellen https://fm.rlp.de/themen/baurecht-und-bautechnik/pruefingenieure-pruefsachverstaendige-und-puez-stellen
Formulare	Der Antrag auf Anerkennung als Prüfsachverständige oder Prüfsachverständiger für technische Anlagen ist bei der Anerkennungsbehörde zu stellen. Ein Formular für die Antragstellung ist auf der Homepage des Ministeriums der Finanzen eingestellt: https://fm.rlp.de/fileadmin/04/Themen/Baurecht_und_Bautechnik/Pruefingenieure__Sachverstaendige_und_PUEZ-Stellen/PSV_technische_Anlagen/Antragsformular_Stand_03.11.2023_AnIPruefVO.pdf https://fm.rlp.de/fileadmin/04/Themen/Baurecht_und_Bautechnik/Pruefingenieure__Sachverstaendige_und_PUEZ-Stellen/PSV_technische_Anlagen/Antragsformular_Stand_03.11.2023_AnIPruefVO.pdf
Ursprungsportal	Prüfsachverständige für technische Anlagen anerkennen, Recognize inspection experts for technical

Modul

Sachverhalt

systems
